

# Der Vorstand bleibt in der Haftung



VON HEINRICH GRIEP

Heinrich Griep ist Justiziar des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

E-Mail [heinrich.griep@caritas-bistum-mainz.de](mailto:heinrich.griep@caritas-bistum-mainz.de)

**Die Haftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen wurde in letzter Zeit durch gesetzliche Änderungen neu gestaltet. Dennoch bergen insbesondere Managementfehler erhebliche Risiken sowohl bei der Innen- wie bei der Außenhaftung.**

Wenn ein Verein oder eine Stiftung durch einen Managementfehler eines Vorstandsmitgliedes einem Dritten einen Schaden zufügt, haftet diesem gegenüber der Verein oder die Stiftung (§ 31 BGB). Der Verein oder die Stiftung werden daher in der Regel immer vorrangig in Anspruch genommen.

Es besteht daneben aber immer auch für das Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung das Risiko, dass es von seiner Organisation für die durch den Managementfehler verursachten Schäden des Vereins oder der Stiftung in Haftung genommen wird (Innenhaftung).

Führt der Managementfehler zu einem Schaden bei einem Dritten, besteht auch das Risiko, dass das Vorstandsmitglied von diesem in Haftung genommen wird (Außenhaftung). Seit dem 3. Oktober 2009 ist bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern die persönliche Haftung sowohl bei der Innenhaftung als auch Außenhaftung eingeschränkt.

Bei der Innenhaftung gegenüber dem Verein haftet das ehrenamtliche Vorstandsmitglied nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 1 BGB). Damit ist nur die Haftung für die sogenannte einfache Fahrlässigkeit von der Haftung ausgenommen. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Das große Problem in der Praxis besteht darin, die »grobe« von der »einfachen« Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Ein für die Innenhaftung relevanter Managementfehler kann es zum Beispiel sein, wenn es ein Vorstandsmitglied im Fall der Auflösung einer sozialen Einrichtung des Vereins vergessen hat, den langfristigen Mietvertrag rechtzeitig zu kündigen und daher der Verein zur Mietfortzahlung verpflichtet ist, obwohl er die Räume nicht mehr nutzen kann. Hier hängt die Haftung des Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein davon ab, ob die versäumte Kündigung des Mietvertrages als grob fahrlässig oder nur als fahrlässig einzuordnen ist.

Führt der Managementfehler nicht zu einem Schaden beim Verein oder der Stiftung, sondern bei einem Dritten, hat das ehrenamtliche Vorstandsmitglied im Fall der persönlichen Haftungsanspruchnahme durch Dritte (Außenhaftung) nach § 31a Abs. 2 BGB gegen seinen Verein oder seine Stiftung einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Haftung. Freistellung bedeutet, dass der Verein den zu Recht geforderten Schadensersatzanspruch eines Dritten gegen das Vorstandsmitglied an seiner Stelle erfüllt.

Ein für die Außenhaftung relevanter Managementfehler kann beispielsweise vorliegen, wenn das Vorstandsmitglied nicht in ausreichendem Maße dafür gesorgt hat, dass das für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in der Einrichtung des Vereins oder

der Stiftung notwendige Personal vorgehalten wird und aus diesem Grund ein Einrichtungsnutzer verunglückt ist. Auch hier hängt die Haftungsfreistellung davon ab, ob die mangelnde Sorge des Vorstandsmitgliedes um die Einhaltung des Personalschlüssels als fahrlässig oder grob fahrlässig einzuordnen ist. Angesichts der besonderen Verantwortung für Wohl und Wehe der Einrichtungsnutzer wird man wohl von einer groben Fahrlässigkeit ausgehen müssen, so dass hier das ehrenamtliche Vorstandsmitglied haftet.

Ein Vorstandsmitglied ist nach § 31a Abs. 1 S. 1 BGB für einen Verein oder eine Stiftung ehrenamtlich tätig, wenn es für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt.

Die seit dem 1. Januar 2010 geltende besondere Haftungsprivilegierung für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder gilt nicht für alle für die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder in Frage kommenden Bereiche: Das Vorstandsmitglied haftet also nach wie vor auch im Fall der einfachen Fahrlässigkeit bei Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten (§ 823 Abs. 2 i.V.m. § 28e Abs. 1 SGB IV), bei Steuerschulden des Vereins oder der Stiftung (§ 69 i.V.m. § 34 AO) oder im Fall des von ihm nicht rechtzeitig gestellten Insolvenzantrages (§ 42 Abs. 2 S. 2 BGB).

Im Ergebnis bleibt daher festzustellen, dass wegen der mitunter schwierigen Abgrenzung zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit sowie wegen einiger besonderer Risikofelder (Sozialversicherungspflicht, Steuern und Insolvenz) nach wie vor ein Haftungsrisiko für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder in Vereinen und Stiftungen besteht.

## Was tun?

Wie kann ein Verein oder eine Stiftung bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern das Haftungsrisiko vermindern? Vereine und Stiftungen sollten generell prüfen, ob die in den Satzungen geregelten Organ- und Aufgaben-Strukturen noch zur organisatorischen und wirtschaftlichen Größe des Vereins oder der Stiftung passen.

Bei einem Verein mit großem Geschäftsumfang sollte neben einer in größeren Zeitabständen tagenden Mitgliederversammlung immer ein häufi-

ger tagendes Aufsichtsorgan vorhanden sein. Auch eine größere Stiftung sollte neben dem Vorstand ein Aufsichtsorgan haben.

Bei Vereinen und Stiftungen, die beispielsweise als Träger vieler Einrichtungen mit großem Geschäftsumfang agieren, sollte generell auf ehrenamtliche Vorstandsmitglieder verzichtet werden, die aus verständlichen Gründen nur mit einem sehr begrenzten Zeitbudgets für die Arbeit in Vorständen zur Verfügung stehen können. Ehrenamtlich tätige Personen sollten hier nur dort eingesetzt werden, wo sie die Organaufgaben mit einem begrenzten Zeitbudget erfüllen können.

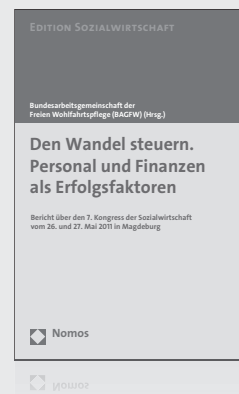
Bei mit mehreren Personen besetzten Vorständen großer Vereine und Stiftungen wird in der Regel im Rahmen einer geordneten Ressortverteilung eine angemessene Haftungsbegrenzung auf die betreffenden Ressorts erreicht werden können. Die Ressortaufteilung ist in Vorständen von Vereinen und Stiftungen nur zulässig, wenn sich dies aus der Satzung ergibt. Die näheren Einzelheiten der Ressortaufteilung werden oft in einer vom Aufsichtsorgan zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Vorstände sollten immer darauf achten, dass alle für das Gesamtchicksal des Vereins oder der Stiftung wichtigen Entscheidungen auch dann mit dem jeweiligen Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat oder Beirat) abgestimmt werden, wenn die Satzung hierfür nicht ausdrücklich Zustimmungserfordernisse vorsieht.

Bei weitreichenden unternehmerischen Entscheidungen sollten die Vorstände entsprechend den Grundsätzen des Geschäftsleiterermessens (Business Judgment Rules) ihre Aufsichtsorgane umfassend informieren, Handlungsalternativen aufzeigen und auf die möglichen Risiken der Handlungsalternativen aufmerksam machen.

Vereins- und Stiftungsvorstände sollten darauf achten, dass der bestehende Versicherungsschutz des Vereins oder der Stiftung im Hinblick auf ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder periodisch wiederkehrend mit Unterstützung von fachkompetenten Versicherungsdienstleistern überprüft wird. ■

## Kongress Sozialwirtschaft



### Den Wandel steuern. Personal und Finanzen als Erfolgsfaktoren

Bericht über den 7. Kongress  
der Sozialwirtschaft vom 26.  
und 27. Mai 2011 in Magdeburg

Herausgegeben von der Bundes-  
arbeitsgemeinschaft der Freien  
Wohlfahrtspflege (BAGFW)

2012, ca. 250 S., brosch., ca. 44,- €,  
ISBN 978-3-8329-6837-3

(Edition Sozialwirtschaft, Bd. 33)

Erscheint ca. März 2012

Die Sozialwirtschaft in Deutschland ist ohne größere Blessuren durch die letzte Finanz- und Wirtschaftskrise gekommen. Doch nun stehen Wohlfahrtsverbände und soziale Unternehmen vor großen Herausforderungen. Der 7. Kongress der Sozialwirtschaft widmete sich einer differenzierten Analyse der Probleme und der Suche nach funktionierenden Lösungen.

[www.nomos-shop.de/13930](http://www.nomos-shop.de/13930)



**Nomos**